

Seit der Einführung des totalrevidierten Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) Basel-Stadt am 01.07.2020 muss die Kantonspolizei bei diversen Übertretungen eine behördliche Mahnung aussprechen, bevor sie der Person eine Busse ausstellen darf. Dies bedeutet, dass die Person bei einer ersten Übertretung nach ÜStG durch die Kantonspolizei mündlich ermahnt wird. Erst wenn die Person dieselbe Übertretung innert 14 Tagen nochmals begeht, dürfen die Polizist/innen ihr eine Busse ausstellen. Damit die behördliche Mahnung überprüft werden kann, muss der/die Polizist/in die Person und die Übertretung in einem System erfassen. Nach 14 Tagen wird der Eintrag automatisch aus dem System gelöscht. Begeht eine Person erst nach Ablauf der 14 Tage nochmals dieselbe Übertretung, muss die Kantonspolizei erneut eine behördliche Mahnung aussprechen, welche wiederum 14 Tage Gültigkeit hat. Zusätzlich müssen die Polizist/innen im Rapportierungssystem einen Eintrag schreiben.

Eine behördliche Mahnung gilt jeweils nur für eine spezifische Übertretung. So hat z.B. eine Mahnung wegen Musiklärm mit Lautsprecher während der Nachtruhe keine Gültigkeit für andere Lärmübertretungen. Beispiel: Wenn eine Person um 22.30 Uhr mit Lautsprecher auf Allmend Musik hört, wird sie durch die Kantonspolizei behördlich gemahnt. Verursacht dieselbe Person in der gleichen Nacht um 2 Uhr Lärm durch Geschrei, kann sie nicht gebüsst werden, sondern muss für diese Lärmverursachung erneut gemahnt werden.

Vor einer Sanktionierung müssen die Polizist/innen immer im System nachschauen, ob für die betreffende Person eine behördliche Mahnung wegen der entsprechenden Übertretung (in den letzten 14 Tagen) ausgesprochen und erfasst wurde.

Die kontrollierten Personen wissen oft, dass die behördliche Mahnung der Kantonspolizei nur für 14 Tage gilt und sie nach Ablauf dieser Frist wieder Lärm machen können, ohne eine Busse zu riskieren. Dies äussern sie gegenüber den Polizist/innen manchmal sogar. Die behördliche Mahnung bewirkt also, dass die geltenden Vorschriften oft lediglich für 14 Tage eingehalten werden. Dies kann nicht Sinn und Zweck des Übertretungsstrafgesetzes sein.

Die Einführung der behördlichen Mahnungen bei einigen Übertretungen gemäss ÜStG erhöht zudem den administrativen Aufwand der Kantonspolizei. Während der Zeit für die Administration (Erfassung der Übertretung und Rapportierung) können die Polizist/innen nicht auf Patrouille sein und ihrem Grundauftrag sowie der Prävention nachkommen.

Der Anzugsteller kann aus seiner Erfahrung als Polizist bezeugen, dass vor Inkraftsetzung des totalrevidierten ÜStG jeweils Übertretungen wie Ruhestörung/Lärm, unzumutbare Belästigung oder Verwendung von Lautsprechern mit Augenmass, also nur selten gebüsst wurden. In der Regel wurde schon damals die Person nur mündlich gemahnt. Jedoch durften die Polizist/innen Z.B. bei massivem Musiklärm um 3 Uhr nachts in einem Wohnhaus auch mal - ohne vorherige Mahnung - eine Busse ausstellen. Gemäss Auskunft der Kantonspolizei, Hauptabteilung Kommando, wurden in den Jahren 2019/2020 insgesamt 2066 Reklamationen wegen Lärmübertretungen verzeichnet. Im gleichen Zeitraum wurden jedoch nur 237 Bussen wegen Lärmdelikten ausgestellt.

Polizist/innen sollen wieder die Kompetenz erhalten, nach eigenem Ermessen eine Busse auszustellen oder die Person nur zu mahnen. Nach wie vor dürfen Polizist/innen in allen Fällen nur Bussen ausstellen, wenn sie eine Übertretung gemäss ÜStG selber wahrnehmen/hören können (Ruhestörung/Lärm, Lautsprecher nachts, etc.).

Es geht gewissermassen auch um die Schaffung von Rechtsgleichheit: Im Strassenverkehrsrecht wird eine Person, die eine Übertretung begangen hat, auch nicht behördlich gemahnt und erst bei der zweiten Übertretung (innert 14 Tagen) wird ihr eine Busse ausgestellt.

Bei Widerhandlungen gegen die Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst (Kantonale Ordnungsbussenliste, Ziffern, 02. 5., 02.6., 02.7.) soll das Vorgehen mit der behördlichen Mahnung belassen werden, da auswärtigen Strassenmusiker/innen und -künstler/innen teilweise die basel-städtischen Vorschriften nicht bekannt sind. In diesen Fällen sollte die behördliche Mahnung jedoch nicht nur 14 Tage, sondern unbeschränkte Gültigkeit haben.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, zu prüfen und berichten, wie das

Übertretungsstrafgesetz so angepasst werden kann, dass die behördlichen Mahnungen nicht mehr enthalten sind (ausgenommen Strassenmusik). Damit dürften zukünftig durch die Kantonspolizei Bussen auch ohne behördliche Mahnung und wiederholte Übertretung ausgestellt werden. Entsprechend soll auch die kantonale Ordnungsbussenliste angepasst werden.

Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Franz-Xaver Leonhardt, Raphael Fuhrer, Annina von Falkenstein, Bülent Pekerman, Pascal Messerli, Sasha Mazzotti, Daniel Albietz, Michael Hug, Joël Thüning, Roger Stalder, David Trachsel, Beatrice Isler, David Wüest-Rudin, Daniel Sägesser, Jean-Luc Perret, Jeremy Stephenson, Lorenz Amiet, Balz Herter, Brigitte Gysin, Andrea Strahm, Lukas Faesch, Olivier Battaglia